

Teil 1

Versicherungsverhältnis

Die nahezu hundert Jahre nur Dienstnehmern zugängliche Arbeitslosenversicherung wurde in jüngster Zeit auch für Selbständige geöffnet. Pflichtversichert in der Arbeitslosenversicherung sind jedoch auch weiterhin nur nach dem ASVG krankenversicherte Dienstnehmer und freie Dienstnehmer sowie diesen gleichgestellte Personen. Der Gesetzgeber hat die Arbeitslosenversicherungspflicht daher als ex lege eintretende Folge einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG ausgestaltet und auch die einschlägigen Verfahrensbestimmungen aus dem ASVG übernommen. Selbständige können sich nur freiwillig versichern. 3

I. Pflichtversicherung

A. Die pflichtversicherten Personen

Die Arbeitslosenversicherung wurde, wie erwähnt, als Ausdehnung der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem ASVG konzipiert. Das erleichtert die Anwendung für die Praxis. Ist nämlich ein Angehöriger einer der im weiteren Text angeführten Personengruppen nach dem ASVG krankenversichert, dann ist er automatisch auch in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. In diesen Fällen bedarf es daher keiner weiteren diesbezüglichen Prüfung. 4

Das Gros der in die Pflichtversicherung einbezogenen Personen stellen die echten Dienstnehmer und die arbeitnehmerähnlichen freien Dienstnehmer¹⁾ dar. Dazu kommen ergänzend noch einige im Gesetz aufgezählte Randgruppen. Da im Recht der Arbeitslosenversicherung echte Dienstnehmer und arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer gleichgestellt sind, werde ich in Hinkunft **nur von Dienstnehmern sprechen, wenn beide Dienstnehmergruppen gemeint sind**; ist nur eine Gruppe gemeint, verwende ich die Ausdrücke *echte Dienstnehmer* oder *freie Dienstnehmer*. 5

Da beide Gruppen in gleicher Weise pflichtversichert sind, bedarf es keiner ins Detail gehenden Unterscheidung zwischen Dienstnehmern und arbeitnehmerähnlichen freien Dienstnehmern. Entscheidend ist vielmehr nur die Abgrenzung zwischen arbeitnehmerähnlichen und unternehmerischen freien Dienstnehmern, da diese nicht der Pflichtversicherung unterliegen, sich aber in ihrer Eigenschaft als „neue Selbständige“ freiwillig versichern lassen können. Zunächst werden daher die Gemeinsamkeiten von echten und freien Dienst-

¹⁾ § 1 Abs 1 lit a; Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des AIVG.

verhältnissen dargestellt; anschließend ist auf die Unterscheidung zwischen arbeitnehmerähnlichen und unternehmerischen freien Dienstverhältnissen einzugehen.

1. Gemeinsamkeiten von echten und freien Dienstverhältnissen

6 Beide Vertragstypen gehören zur Gruppe der Dauerschuldverträge. Das sind Verträge, die entweder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Der wesentliche Unterschied zu Zielschuldverträgen, wie dem Werkvertrag, besteht darin, dass ein Dauerschuldverhältnis nicht einfach durch die Erbringung der geschuldeten Leistung (etwa der Anfertigung eines Tisches oder der Behebung eines Wasserrohrbruches) automatisch sein Ende findet. Das befristete Dauerschuldverhältnis endet vielmehr durch den Ablauf der vereinbarten Zeit und das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dauerschuldverhältnis durch einen eigenen Beendigungsakt (etwa Kündigung oder einvernehmliche Auflösung). Die weitere Gemeinsamkeit zwischen Dienstvertrag und freiem Dienstvertrag besteht in der Verpflichtung des einen Vertragspartners, eine nur ihrer Art nach bestimmte Leistung wiederholt zu erbringen. Auf den Gegenstand dieser Leistung kommt es nicht an. Er kann ebenso in der Führung der Buchhaltung, in der Betreuung von Regalen in Supermärkten, in der Geschäftsführung eines Unternehmens, in der Verlegung von Pflastersteinen, in der Ausübung des Profisports oder in künstlerischen Diensten usw. bestehen. Entscheidend für den Dienstvertrag wie für den freien Dienstvertrag ist, dass – eben anders als bei Zielschuldverhältnissen – nicht nur die Erbringung einer einzigen, konkret festgelegten Leistung, sondern die wiederholte Erbringung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen geschuldet wird. Dienstnehmer wie freie Dienstnehmer haben, solange ihr Vertrag läuft, an den ihnen von ihrem Dienstgeber zugewiesenen wechselnden Aufgaben zu arbeiten, während der Unternehmer gegenüber seinem Kunden nur verpflichtet ist, eine konkret bestimmte von diesem in Auftrag gegebene Leistung zu erbringen.

7 Ein Dienstvertrag, ein freies Dienstverhältnis und eine selbständige Tätigkeit können ausnahmsweise auch **gleichzeitig** zum selben Dienst- oder Auftraggeber bestehen, wenn sie sich rechtswirksam trennen lassen. Sind die Tätigkeitsbereiche jedoch zeitlich und sachlich ineinander verschränkt, liegt ein echtes Dienstverhältnis vor, wenn in dem gesamten rechtlichen Verhältnis die Merkmale persönlicher Abhängigkeit überwiegen.²⁾ Das gilt auch dann, wenn der Inhaber einer Gewerbeberechtigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses genau jene Tätigkeit ausübt, die den Gegenstand seines Gewerbeberichts darstellt.³⁾

Nunmehr ist auf die Unterschiede einzugehen.

²⁾ VwGH 28. 12. 2015, Ra 2015/08/0156.

³⁾ VwGH 2. 7. 2013, 2013/08/0106.

2. Echte Dienstnehmer

Pflichtversichert in der Arbeitslosenversicherung sind alle in der Krankenversicherung pflicht- oder selbstversicherten Dienstnehmer,⁴⁾ sofern sie nicht zum ausgeschlossenen Personenkreis gehören.⁵⁾ Daraus ergibt sich eine wesentliche Einschränkung des Versichertenkreises. Nicht der Krankenversicherung – und damit auch nicht der Arbeitslosenversicherung – sondern nur der Unfallversicherung unterliegen nämlich lediglich **geringfügig beschäftigte Dienstnehmer**.⁶⁾ Darunter werden Personen verstanden, die entweder aus einem einzigen oder gemeinsam aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat höchstens 446,81 € (Wert 2019) verdienen.

Durch den Verweis auf § 4 Abs 2 ASVG übernimmt das AIVG den Dienstnehmerbegriff des ASVG. Ihm zufolge ist **Dienstnehmer**, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird oder eine Person, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass **persönliche Arbeitspflicht** besteht. Kein Dienstverhältnis liegt daher vor, wenn der Betreffende nicht verpflichtet ist, die Arbeit, zu der er sich verpflichtet hat, auch selbst zu erbringen. Daher besteht auch **keine durchgängige Versicherungspflicht**, wenn er sich zwar zu Dienstleistungen verpflichtet hat, sich aber nach Belieben durch eine andere Person vertreten lassen oder wenn er Arbeitsaufträge ohne Begründung ablehnen kann und davon auch Gebrauch macht. An jenen Tagen jedoch, an denen er tatsächlich in persönlicher Unterordnung arbeitet, ist er pflichtversichert.⁷⁾

Da der Gesetzgeber auf das **Überwiegen von Merkmalen** abstellt, kann der Dienstnehmerbegriff, so die ständige Rechtsprechung des VwGH, weder an einem einzigen noch an einer bestimmten Anzahl von Merkmalen festgemacht werden. Ob jemand Dienstnehmer ist, ergibt sich bei persönlicher Arbeitspflicht vielmehr aus einer Vielzahl von Merkmalen, die nicht alle in gleicher Intensität ausgeprägt sein müssen.⁸⁾ Es gibt allerdings einen **festen Kern**, bei dessen Vorhandensein die Rechtsprechung nicht bezweifelt, dass es sich um einen Dienstnehmer handelt.⁹⁾ Dieser Kernbereich zeichnet sich durch das gleichzeitige Vorliegen folgender vier Elemente aus:¹⁰⁾

⁴⁾ § 1 Abs 1 lit a.

⁵⁾ VwGH 21. 9. 1993, 92/08/0016.

⁶⁾ § 7 Z 3 a ASVG.

⁷⁾ VwGH 25. 5. 2016, Ro 2014/08/0045.

⁸⁾ VwGH 24. 2. 2004, 98/14/0048.

⁹⁾ Vgl dazu *Tomandl*, Die Rechtsprechung des VwGH zum Dienstnehmerbegriff, ZAS 2016, 260.

¹⁰⁾ Etwa VwGH 18. 8. 2015, 2013/08/0121.

1. Persönliche Arbeitspflicht,
2. Bindung an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit und das arbeitsbezogene Verhalten,
3. Weisungsbefugnisse des Dienstgebers hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten und
4. Kontrollbefugnisse des Dienstgebers hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten.

11 Je weiter sich die Arbeitsbedingungen von diesem festen Kern entfernen, desto unsicherer wird die Zuordnung. Besteht persönliche Arbeitspflicht, kommt es daher auf das Gesamtbild der Beschäftigung an.¹¹⁾ Dienstnehmer ist man, wenn bei der konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet und nicht nur beschränkt ist. Diese notwendige Einzelfallbetrachtung hat Unsicherheiten für die Betroffenen zur Folge. Für einige Fallgruppen hat der VwGH jedoch Konkretisierungen vorgenommen, an denen man sich orientieren kann. Für wichtig hält er in ständiger Rechtsprechung die **Weisungsgebundenheit** im Hinblick auf den Arbeitsort, die Arbeitszeit und das Verhalten, das während der Arbeit einzuhalten ist.¹²⁾ Dieses Kriterium verliere jedoch an Bedeutung, wenn die Tätigkeit in Abwesenheit des Dienstgebers außerhalb einer Betriebsorganisation ausgeübt wird. In diesen Fällen liege, so die Judikatur, persönliche Abhängigkeit schon bei einer, über die bloß sachliche Kontrolle des Arbeitsergebnisses hinausreichenden, die persönliche Bestimmungsfreiheit einschränkenden Kontrolle vor.¹³⁾ Dabei genüge bereits die bloße Chance zu persönlichen Kontrollmöglichkeiten, weil sie bereits Anlass zur Erteilung persönlicher Weisungen geben könnte.¹⁴⁾ Der VwGH sah daher etwa Pflegepersonen deshalb als Dienstnehmer an, weil sie zur Pflegedokumentation und zur Ausfüllung von Arbeitsbögen verpflichtet waren oder weil es Rückmeldungen von Patienten gab, die es ermöglichten, durch Weisungen auf das Verhalten der Pflegepersonen einzuwirken.¹⁵⁾

12 Ohne jede weitere Untersuchung kann ein Dienstverhältnis jedoch angenommen werden, wenn jemand in einem Betrieb nur **einfache manuelle Tätigkeiten** oder **Hilfstätigkeiten** erbringt, die keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum erlauben.¹⁶⁾ Das nahm der VwGH etwa bei einem Hilfsarbeiter

¹¹⁾ Etwa VwGH 27. 2. 2002, 2001/13/0170.

¹²⁾ Etwa VwGH 18. 8. 2015, 2013/08/0121.

¹³⁾ Beispielsweise durch die Verpflichtung, über die Tätigkeiten detailliert Rechenschaft zu legen (VwGH 25. 6. 2013, 2013/08/0093 – mobile Krankenschwestern).

¹⁴⁾ VwGH 24. 4. 2014, 2012/08/0081.

¹⁵⁾ VwGH 25. 6. 2013, 2013/08/0093.

¹⁶⁾ VwGH 3. 11. 2015, 2013/08/0153.

auf einer Baustelle,¹⁷⁾ einem Pizzazusteller,¹⁸⁾ einem Kraftfahrer¹⁹⁾ oder einem Kellner in einem Gasthaus²⁰⁾ an. Aber auch bei **gehobener beruflicher Qualifikation** könne persönliche Abhängigkeit ohne Vorliegen von Weisungen über das arbeitsbezogene Verhalten vorliegen, weil sich mit steigender Qualifikation in der Regel auch die fachliche bzw sachliche Entscheidungsbefugnis ständig erweitert.²¹⁾

Der VwGH hält eine Bindung an die Arbeitszeit oder den Arbeitsort allerdings dann für kein Merkmal eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses, wenn sie sich nicht aus einer freien Entscheidung des Dienstgebers, sondern gleichsam **aus der Natur der Sache** ergibt²²⁾ oder wenn sich die Arbeitsbedingungen bereits aus der vereinbarten Tätigkeit zwangsläufig ergeben.²³⁾

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen für ein Dienstverhältnis vor, bezieht sich die Dienstnehmereigenschaft nach dem AIVG auch auf Dienstnehmer in leitender Funktion.²⁴⁾ Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft hält der VwGH jedoch eher nicht für Dienstnehmer, sondern für freie Dienstnehmer.²⁵⁾ **Geschäftsführer einer GmbH** sind hingegen Dienstnehmer im Sinne des ASVG. Sind sie gleichzeitig auch Minderheitsgesellschafter, trifft dies auch dann zu, wenn sie wegen einer gesellschaftsvertraglichen Sonderbestimmung keinem Weisungsrecht der Generalversammlung unterliegen, ihr Anteil am Stammkapital höchstens 25 % beträgt und sie lohnsteuerpflichtig sind.²⁶⁾

Im ASVG²⁷⁾ hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass als Dienstnehmer jedenfalls Personen gelten, die mit einem **Dienstleistungsscheck** nach dem Dienstleistungsscheckgesetz²⁸⁾ entlohnt werden oder die nach § 47 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig sind.

Die **Mithilfe von Ehegatten** im wirtschaftlichen Bereich gilt im Zweifel nicht als Dienstverhältnis, sondern als unentgeltliche Beschäftigung aus einer

¹⁷⁾ VwGH 20. 11. 2002, 2000/08/0021.

¹⁸⁾ VwGH 10. 9. 2014, Ro 2014/08/0069.

¹⁹⁾ VwGH 23. 2. 2005, 2002/08/0220.

²⁰⁾ VwGH 27. 7. 2001, 99/08/0030.

²¹⁾ VwGH 26. 8. 2014, 2012/08/0100.

²²⁾ VwGH 13. 11. 2013, 2011/08/0153.

²³⁾ VwGH 20. 5. 1980, 2397/79.

²⁴⁾ VwGH 23. 3. 2015, Ra 2014/08/0062.

²⁵⁾ VwGH 23. 3. 2015, Ra 2014/08/0062.

²⁶⁾ § 4 Abs 2 ASVG in Verbindung mit § 47 Abs 1 und 2 EStG. Eine Übergangsbestimmung sieht jedoch vor, dass diese Geschäftsführer auch weiterhin nach dem GSVG pflichtversichert bleiben, wenn sie Ende 1998 der Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG unterlagen (§ 276 Abs 3 GSVG).

²⁷⁾ § 4 Abs 2 ASVG.

²⁸⁾ BGBl I 2005/45.

familienrechtlichen Verpflichtung.²⁹⁾ Dasselbe gilt für die Mitarbeit von Kindern im elterlichen Betrieb.³⁰⁾

3. Freie Dienstverhältnisse

- 15 Während der Gesetzgeber zu umschreiben versucht hat, wodurch sich der Dienstvertrag von anderen Vertragsarten unterscheidet und diesen Vertragstyp zudem inhaltlich eingehend geregelt hat, verwendet er zwar den Ausdruck freies Dienstverhältnis, hat aber beides unterlassen. Er hat vielmehr zur Kenntnis genommen, dass sich dieser Vertragstyp ohne sein Zutun in der Praxis durch Ausnutzung der Vertragsfreiheit entwickelt hat. Die nähere Abgrenzung ist daher ein Produkt der Rechtsprechung. Kurz gesagt unterscheidet sich der freie vom echten Dienstvertrag nur in einem einzigen Punkt: in der größeren Freiheit bei der Erbringung der geschuldeten Leistung. Der VwGH drückt das in der Weise aus, dass ein freier im Gegensatz zu einem echten Dienstvertrag dann vorliegt, wenn die Bestimmungsfreiheit nur beschränkt ist.³¹⁾ Mit anderen Worten, es müssen die auf persönliche Selbständigkeit hindeutenden Merkmale (etwa freie Wahl des Arbeitsortes, der Arbeitszeit, des Arbeitsverfahrens oder des während der Erbringung der Arbeit an den Tag zu legenden Verhaltens) überwiegen.

4. Der Unterschied zwischen arbeitnehmerähnlichen und unternehmerischen freien Dienstverhältnissen

- 16 Die Abgrenzung zwischen arbeitnehmerähnlichen (das Gesetz spricht von dienstnehmerähnlichen) und unternehmerischen freien Dienstnehmern hat der Gesetzgeber im ASVG vorgenommen.³²⁾ Danach gelten als arbeitnehmerähnlich jene freien Dienstnehmer, die aus ihrer Tätigkeit ein Entgelt beziehen, ihre Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen. Während ein echter Dienstnehmer sich nur in Ausnahmefällen vertreten lassen kann, bedeutet der Hinweis, dass der arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer die Arbeit „wesentlich persönlich“ erbringt, dass er nur verpflichtet ist, den Großteil der zugesagten Arbeit selbst zu erbringen. Beim unternehmerischen freien Dienstvertrag genügt jedoch, dass er nur einen „unwesentlichen“ Teil selbst erfüllt. Dagegen kann beim Werkvertrag die Ausführung der zugesagten Leistung (etwa die Behebung eines Wasserschadens) auch zur Gänze an einen Gehilfen übertragen werden.
- 17 Der VwGH geht davon aus, dass der freie Dienstnehmer selbst bestimmt, ob er seine Tätigkeit eher arbeitnehmerähnlich (nicht für den Markt, sondern

²⁹⁾ VwGH 23. 5. 2012, 2010/08/0183.

³⁰⁾ VwGH 26. 2.1981, 08/2922/78.

³¹⁾ Etwa VwGH 27. 2. 2002, 2001/13/0170.

³²⁾ § 4 Abs 4 ASVG.

für einen oder eine überschaubare Zahl von Auftraggebern, ohne eigene betriebliche Struktur, gegen gesonderte Abgeltung von Aufwendungen, wie zB durch Kilometergelder, Ersatz von Telefonkosten etc) oder eher unternehmerisch ausführen und das entsprechende wirtschaftliche Risiko tragen will, (indem er losgelöst vom konkreten Auftrag spezifische Betriebsmittel anschafft, werbend am Markt auftritt, auch sonst über eine gewisse unternehmerische Infrastruktur verfügt und seine Spesen in die dem Auftraggeber verrechneten Honorare selbst einkalkuliert).³³⁾ Ein arbeitnehmerähnlicher freier Dienstvertrag liege jedenfalls dann vor, wenn der freie Dienstnehmer wie ein echter Dienstnehmer – jedoch ohne persönliche Abhängigkeit – innerhalb und unter Verwendung der betrieblichen Struktur des Auftraggebers tätig ist.

Habe sich der freie Dienstnehmer jedoch mit Betriebsmitteln eine eigene betriebliche Infrastruktur geschaffen, liege ein unternehmerischer freier Dienstvertrag vor.³⁴⁾ Besitze er keine unternehmerische Infrastruktur, komme es darauf an, ob er im Sinne von § 4 Abs 4 ASVG über wesentliche Betriebsmittel verfügt. Darunter werden Sachgüter verstanden, die für die konkret in Rede stehende Tätigkeit des freien Dienstnehmers von Bedeutung sind und vom freien Dienstnehmer entweder in sein Betriebsvermögen aufgenommen wurden oder nach ihrer Art von vornherein in erster Linie seiner betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt sind.³⁵⁾

Nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer, wenn sie **unentgeltlich** oder nur **im Privatbereich** eingesetzt werden.³⁶⁾

5. Wahrer wirtschaftlicher Gehalt

Der Prüfung, ob jemand Dienstnehmer oder freier Dienstnehmer ist oder nicht, ist stets der wahre wirtschaftliche Gehalt zu Grunde zu legen.³⁷⁾ Entscheidend ist daher weder, wie die Parteien ihren Vertrag bezeichnen, noch wie sie den Vertragstext gestaltet haben. Maßgeblich sind vielmehr die „wahren Verhältnisse“. Daher betrachtet der VwGH den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen nur als ersten Anhaltspunkt. Stellt er jedoch fest, dass abweichend von den getroffenen Vereinbarungen in der tatsächlichen Umsetzung die Kriterien persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwiegen, dann beurteilt er den Vertrag als bloßen Scheinvertrag und nimmt das Vorliegen eines Dienstvertrages an.³⁸⁾

³³⁾ VwGH 23. 1. 2008, 2007/08/0223.

³⁴⁾ VwGH 7. 8. 2015, 2013/08/0159.

³⁵⁾ VwGH 11. 6. 2014, 2012/08/0245

³⁶⁾ § 4 Abs 4 ASVG.

³⁷⁾ § 539a ASVG.

³⁸⁾ VwGH 18. 8. 2015, 2013/08/0121.

6. Sonstige Pflichtversicherte

21 In die gesetzliche Krankenversicherung sind neben Dienstnehmern auch einige andere Personengruppen einbezogen. Der Gesetzgeber hat ihren Versicherungsschutz dadurch erweitert, dass er sie auch in die Arbeitslosenversicherung einbezogen hat. Sofern sie kraft Gesetzes der Krankenversicherungspflicht unterliegen oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt besitzen, sind daher auch folgende Personen arbeitslosenversichert:³⁹⁾

a) Lehrlinge

22 Lehrlinge sind Dienstnehmer und daher schon aus diesem Grunde versichert. Der Gesetzgeber hebt dies zur Klarstellung jedoch nochmals ausdrücklich hervor.⁴⁰⁾

b) Heimarbeiter

23 Heimarbeiter ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbst gewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist.⁴¹⁾ Daher fallen Personen, die zu Hause nicht-manuelle Dienstleistungen erbringen, wie etwa die Entwicklung von Software, nicht unter diesen Begriff. Heimarbeiter sind pflichtversichert, es sei denn für sie wäre durch eine Verordnung Abweichendes vorgesehen, was bisher jedoch nicht der Fall ist.⁴²⁾

c) Unkündbare Eisenbahnbedienstete

24 Pflichtversichert sind auch unkündbaren Eisenbahnbedienstete, für deren arbeitsrechtliche Ansprüche der Bund haftet.⁴³⁾

d) Ausbildung nach Hochschulabschluss

25 Für verschiedene Berufe ist nach dem Abschluss der Hochschulausbildung eine weitere Ausbildung vorgeschrieben. Während dieser Ausbildung besteht auch dann Pflichtversicherung, wenn sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sondern eines Praktikums erfolgt.⁴⁴⁾ Anders als beim Dienstverhältnis bestimmt sich beim Praktikantenverhältnis die inhaltliche Gestaltung ihrer Tätigkeit nicht am Interesse des Betriebsinhabers an Arbeitsleistungen für dessen Betrieb, sondern am Interesse des Auszubildenden, sich entsprechend

³⁹⁾ § 1 Abs 1 Z 1 letzter Satz.

⁴⁰⁾ § 1 Abs 1 Z 1 lit b.

⁴¹⁾ § 2 Abs 1 Heimarbeitsgesetz.

⁴²⁾ § 2.

⁴³⁾ § 1 Abs 7.

⁴⁴⁾ § 1 Abs 1 Z 1 lit d.

den geltenden Ausbildungsvorschriften praktische Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.⁴⁵⁾ In Betracht kommen etwa in Ausbildung befindliche Ärzte, Rechtspraktikanten, Rechtsanwaltsanwärter, Probelehrer oder Apotheker-Aspiranten.⁴⁶⁾ Keine Pflichtversicherung besteht jedoch, wenn die Ausbildung im Rahmen eines unentgeltlichen Volontariats erfolgt.⁴⁷⁾ Volontär ist, wer in einem Betrieb mit Erlaubnis des Betriebsinhabers die dort bestehenden Einrichtungen kennen lernen will und sich gewisse praktische Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen darf. Wesentliche Merkmale des Volontariats sind der Lernzweck und die beiderseitige Ungebundenheit und in der Regel auch die Unentgeltlichkeit.⁴⁸⁾

e) Entwicklungshelfer

Pflichtversichert sind Personen, die als Entwicklungshelfer oder Experten **26** beschäftigt oder zu solchen ausgebildet werden. Es muss sich jedoch um Österreicher, Bürger aus der EU, dem EWR oder der Schweiz oder um nach EU-Recht sonstige den Österreichern gleichgestellte Personen handeln, die nach dem Entwicklungshelfergesetz⁴⁹⁾ von einer Entwicklungshilfeorganisation im Rahmen der Entwicklungshilfe beschäftigt oder ausgebildet werden.⁵⁰⁾

f) Selbständige Pecher

Auch selbständige Pecher sind arbeitslosenversichert. Es handelt sich **27** dabei um Personen, die selbständig und saisonmäßig wiederkehrend Harzprodukte in fremden Wäldern gewinnen, sofern sie dabei in der Regel keine familienfremden Arbeitskräfte beziehen.⁵¹⁾

g) Verwaltungspraktikanten

Das VBG sieht die Möglichkeit vor, eine bestehende Berufsvorbildung **28** oder Schulbildung durch eine entsprechende praktische Tätigkeit in der Bundesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen. Diese Personen sind in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert.⁵²⁾

h) Ausbildungsverhältnisse zur evangelischen Kirche

Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, die in einem Ausbildungsverhältnis **29** zur Evangelischen Kirche AB oder HB stehen, sind ebenso arbeitslosenversi-

⁴⁵⁾ VwGH 12. 12. 1995, 93/08/0256 zu Ferialpraktikanten.

⁴⁶⁾ Müller in AIV-Komm §§ 1, 2 Rz 23.

⁴⁷⁾ § 1 Abs 1 Z 1 lit d.

⁴⁸⁾ VwGH 17. 10. 2001, 96/08/0101.

⁴⁹⁾ BGBl 1983/574.

⁵⁰⁾ § 1 Abs 1 lit e.

⁵¹⁾ § 1 Abs 1 lit f.

⁵²⁾ § 1 Abs 1 lit g.

chert wie nicht definitiv bestellte geistliche Amtsträger dieser beiden Kirchen.⁵³⁾

7. Strafgefangene

- 30 Einbezogen in die Arbeitslosenversicherung sind auch Strafgefangene, soweit sie ihrer Arbeitspflicht⁵⁴⁾ nachkommen.⁵⁵⁾

8. Ausnahmen von der Pflichtversicherung

a) Geringfügig Beschäftigte

- 31 Erwerbstätige, die wegen ihres geringfügigen Einkommens (2019 monatlich 446,81 €) nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, werden auch nicht von der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung erfasst. Wird die Geringfügigkeitsgrenze erhöht, bleiben jedoch jene Personen auch weiterhin pflichtversichert, die ausschließlich wegen dieser Erhöhung ausscheiden würden.⁵⁶⁾ Werden Dienstnehmer von demselben Dienstgeber sowohl zu einer versicherungspflichtigen als auch zu einer versicherungsfreien Beschäftigung herangezogen, sind sie nur dann versicherungsfrei, wenn die versicherungsfreie Beschäftigung überwiegt.⁵⁷⁾

b) Jugendliche

- 32 Keine Arbeitslosenversicherungspflicht besteht bis zur Vollendung der Schulpflicht. Für Jugendliche, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, sind bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, von der Versicherung ausgenommen.⁵⁸⁾

c) Öffentlicher Dienst

- 33 Ausgenommen sind öffentlich-rechtlich Bedienstete (Beamte), die beim Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder bei einem von dieser Körperschaft verwalteten Betrieb (Unternehmen, Anstalt, Stiftung oder Fonds) beschäftigt werden.⁵⁹⁾ Auf bestimmte Vertragsbedienstete des Bundes sind ausnahmsweise die besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für Beamte anzuwenden.⁶⁰⁾ Diese Vertragsbediensteten werden ebenso wenig von der Arbeitslosenversicherung erfasst, wie Beamte von Ländern, Gemeinde-

⁵³⁾ § 1 Abs 1 lit h.

⁵⁴⁾ § 44 des StVG, BGBl 1969/144.

⁵⁵⁾ Alles Näheres in § 66a.

⁵⁶⁾ § 74.

⁵⁷⁾ § 1 Abs 3

⁵⁸⁾ § 1 Abs 2 lit a.

⁵⁹⁾ § 1 Abs 2 lit b.

⁶⁰⁾ § 5 Abs 1 Z 3 lit a und b ASVG.